



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

## Gegen Empfangsbekanntnis

An die  
regio iT Gesellschaft für  
Informationstechnologie mbH  
[REDACTED]

Lombardenstr. 24  
52070 Aachen

## Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

### Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 03.07.2018

hier: govchain NRW – Das Reallabor für eine Government Blockchain Infrastructure für Kommunen und kommunale Unternehmen

Ihr Antrag vom 02.04.2019 in der Fassung vom 23.07.2019

#### Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen - ANBestP –
2. Antrag zur Mittelauszahlung
3. Vordruck Nachweis der Produktivitätsstunden
4. Vordruck Liste Personalausgaben
5. Vordruck Sachbericht
6. Vordruck Verwendungsnachweis (VN)
7. Anlage 1 zum VN – Belegliste nicht pauschalierte Ausgaben
8. Anlage 2 zum VN – Belegliste Einnahmen
9. Anlage 3 zum VN – Liste über die Vergaben von Aufträgen
10. Logo MWIDE (digital-Download)
11. Empfangsbekanntnis
12. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Datum: 12. September 2019  
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:  
33.31-DMR-AS-18-002/regioiT

Auskunft erteilt:  
[REDACTED]

[REDACTED]@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: (0221) 147 - [REDACTED]  
Fax: (0221) 147 - 4181

Börsenplatz 1,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



## I.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorher genannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom **12.09.2019** bis zum **30.09.2021** (Bewilligungszeitraum)  
eine **Zuwendung** in Höhe von

**255.090,19 EUR**

(in Buchstaben: zweihundertfünfundfünfzigtausendneunzig 19/100 Euro)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Die Zuwendung wird zweckgebunden zur Durchführung des Projektes:  
„**govchain NRW – Das Reallabor für eine Government Blockchain Infrastructure für Kommunen und kommunale Unternehmen**“ zur Realisierung einer NRW-weiten kommunalen Blockchain-Infrastruktur zur Implementation sicherer, effektiver, effizienter und gebrauchstauglicher kommunaler Anwendungen gewährt.

Die ausführliche Darstellung des Projektes im Zuwendungsantrag vom 01.04.2019 in der Fassung vom 18.07.2019 und die Projektskizze in der Fassung vom 05.07.2019 werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50% v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **510.180,39 EUR** als Zuschuss gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden entsprechend Ihrem Antrag vom 02.04.2019 in der Fassung vom 23.07.2019 ermittelt.

**5. Bewilligungsrahmen**

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2019:	67.003,47 EUR
Im Haushaltsjahr 2020:	154.327,30 EUR
Im Haushaltsjahr 2021:	33.759,42 EUR
Gesamt:	255.090,19 EUR



Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren. Nur für **bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres** bei der Bezirksregierung Köln eingereichte Anträge auf Auszahlung kann eine Zahlung gewährleistet werden. Danach eingehende Anträge stehen wegen des Kassenschlusses bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraums unter dem Vorbehalt einer Änderung dieses Bescheids, welche eine Kürzung der bewilligten Zuwendung zur Folge haben kann.

## 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt. Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 12).

## II.

### Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen - ANBestP - sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend gelten folgende besonderen Regelungen:

1. Die Maßnahme ist vom **01.08.2019** bis zum **31.07.2021** durchzuführen. (**Durchführungszeitraum**)  
Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
2. Bei Kooperationsvorhaben nach Nr. 4.2. der Förderrichtlinie muss spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides die unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden.
3. Entsprechend Nr. 6 der o.g. Förderrichtlinie muss mindestens einmal pro Halbjahr ein Mittelabruf erfolgen.
4. Die Förderung der Personalausgaben erfolgt in Anlehnung an Nummer 5.4 der EFRE-Rahmenrichtlinie. Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten



Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung veröffentlichten Monats- und Stundensätze (Stand: 01.07.2018):

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
<b>1</b> „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	8.992,00 €	65,00 €
<b>2</b> „Herausgehobene Fachkräfte“	5.809,00 €	42,00 €
<b>3</b> „Fachkräfte“	4,080,00 €	29,00 €
<b>4</b> „An- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“	2,992,00 €	21,00 €

5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten.

Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Arbeitsverträge und ggf. Qualifizierungsnachweise vorzulegen. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen. Sofern für die unbesetzten Stellen die fachliche Eignung nicht nachgewiesen wird, entfällt die Förderung für diese Stellen.

Spätestens bis zum ersten Mittelabruf sind Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise, ggf. Abordnungsverfügungen der im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen sowie ggf. weitere hinsichtlich des Personals getroffene Vereinbarungen zwischen den Projektpartnern (z.B. öffentlich-rechtliche Vereinbarung) der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu mehr als 1.650



Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt.

Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so werden die maximalen Produktivarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit reduziert.

Der Nachweis der Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, ist durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erbringen (Anlage 3), die von der jeweiligen Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und der Projektleitung zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der Zuwendungsempfängerin geleistet hat, sowie den Stellenanteil mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin beschäftigt ist.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin für jeden Monat schriftlich, dass die betroffene Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ausschließlich für das Projekt tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin tätig war.

7. Projektbezogene Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) vom 16. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) erstattet, wenn sie durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
8. Die Initiative „Blockchain in der Verwaltung Deutschland“ (BiVD) des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, die eine Blaupause für den Einsatz der Blockchain-Technologie im Government vorbereitet, soll regelmäßig über die Teilergebnisse des Projektes informiert werden. Die in BiVD erarbeiteten Empfehlungen sollen in diesem Projekt Berücksichtigung finden.
9. Nr. 6 ANBest-P (Nachweis der Verwendung) wird insoweit ergänzt, als während des Durchführungszeitraumes einmal jährlich, **spätestens bis zum 31.3. eines Jahres für das**



**Vorjahr ein Sachbericht** (Anlage 5) und ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen sind.

Der zahlenmäßige Nachweis ist für die förderfähigen pauschalierten Personalausgaben auf die Arbeitszeit beschränkt. Für förderfähige pauschalierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

10. Dokumentationspflichten sowie Verwertung, Übertragbarkeit und Weiternutzung der Projektergebnisse

- a. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie berechtigt Projektergebnisse einzufordern, zu veröffentlichen und zu verwerten.
- b. Möglichst viele programmierte Module der Projekte gem. Nr. 2.2.1 der Förderrichtlinie (E-Government) müssen benannt und kostenfrei auf andere Kommunen übertragbar sein (insbesondere freie Lizenzen und offene Schnittstellen). Dies ist in den Verträgen mit den IT-Dienstleistern entsprechend vertraglich festzulegen.
- c. Die Erfahrungen aus Projekten gem. Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie (Digitale Stadtentwicklung) sind in der Form zu dokumentieren, dass derartige Projekte in anderen Kommunen auf Grundlage der Dokumentationen passgenauer und schneller geplant und umgesetzt werden können. Die Dokumentationen der Erfahrungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- d. Bereits im Rahmen der Projektdurchführung ist eine Lösung für die Verstetigung der Projektergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus zu eruieren. Die Ergebnisse zur geplanten Weiternutzung der Projektergebnisse sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen des Projektes hergestellte oder erworbene Gegenstände und entwickelte Anwendungen wird auf **5 Jahre** festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beginnt nach Ende des Durchführungszeitraums.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände/Anwendungen frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

12. Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem



Vorhaben auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen hin.

Dabei ist das Logo der Digitalen Modellregionen zu verwenden sowie auf den Fördermittelgeber, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Abbildung des entsprechenden Logos zu verweisen.

Ergänzend stellt die Zuwendungsempfängerin während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein, zusammen mit dem Hinweis auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen durch Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

### 13. Prüfinstanzen

Bedienstete des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, des zuständigen Ministeriums, des Landesrechnungshofes, der Bezirksregierung Köln (Dezernat 33) und des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes als Landesbeauftragter bzw. von diesen Bevollmächtigte sind berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen. Sie sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## III.

### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke (Anlagen 2 - 10) werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie eine Papieraufbereitung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.



## V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Aachen

(Postanschrift: Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51 52010 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([vg-aachen@egvp.de-mail.de](mailto:vg-aachen@egvp.de-mail.de)) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

im Auftrag

